

RS Uvs 2009/4/23 40.18-2/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2009

Index

Verwaltungsverfahren

Norm

FSG §24 Abs4

AVG §19 Abs3

1. FSG § 24 heute
 2. FSG § 24 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. FSG § 24 gültig von 01.09.2021 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
 4. FSG § 24 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
 5. FSG § 24 gültig von 19.01.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
 6. FSG § 24 gültig von 30.07.2011 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
 7. FSG § 24 gültig von 01.09.2009 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
 8. FSG § 24 gültig von 11.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2008
 9. FSG § 24 gültig von 01.03.2006 bis 10.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
 10. FSG § 24 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
 11. FSG § 24 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2002
 12. FSG § 24 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
 13. FSG § 24 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002
1. AVG § 19 heute
 2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Kraftfahrbehörden dürfen im Entziehungsverfahren den Inhaber einer Lenkberechtigung und im Verfahren zur Verhängung eines Lenkverbotes den Inhaber eines Mopedausweises nicht nach § 19 Abs 3 AVG unter Androhung der zwangsweisen Vorführung laden, um sich ein Bild von dessen gesundheitlicher Eignung machen zu können. Durch das Rechtsinstitut der bescheidmäßigen Aufforderung nach § 24 Abs 4 FSG, wonach bei Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung der Inhaber einer Lenkberechtigung und der Inhaber eines Mopedausweises sich ärztlich untersuchen lassen und die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde erbringen müssen, andernfalls bei Rechtskraft dieses Aufforderungsbescheides eine Entziehung der Lenkberechtigung oder ein Lenkverbot von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen bis zur Befolgung der Anordnung zu erfolgen hat (§ 24 Abs 4 iVm § 32 Abs 1 FSG), wurde eine Spezialnorm zu § 19 AVG geschaffen. Es war daher rechtswidrig, den Berufungswerber zur Feststellung seiner geistigen und körperlichen Eignung zum Lenken

von Kraftfahrzeugen mit der Androhung zu laden, ihn bei Nichtbefolgung zwangsweise vorführen zu lassen. Dies allein führte bereits zur Aufhebung des angefochtenen Ladungsbescheides. Siehe hierzu die gleich lautende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur früheren Rechtslage nach § 75 Abs 2 KFG bzw. § 26 Abs 5 FSG, nämlich VwGH 27.11.2001, Zl. 2001/11/0307, und 30.01.1996, Zl. 95/11/0363, welche auf Grund der im Wesentlichen gleichen Formulierung des § 24 Abs 4 FSG auf das nunmehr geltende Führerscheingesetz zu übertragen ist. Die Kraftfahrbehörden dürfen im Entziehungsverfahren den Inhaber einer Lenkberechtigung und im Verfahren zur Verhängung eines Lenkverbotes den Inhaber eines Mopedausweises nicht nach Paragraph 19, Absatz 3, AVG unter Androhung der zwangsweisen Vorführung laden, um sich ein Bild von dessen gesundheitlicher Eignung machen zu können. Durch das Rechtsinstitut der bescheidmäßigen Aufforderung nach Paragraph 24, Absatz 4, FSG, wonach bei Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung der Inhaber einer Lenkberechtigung und der Inhaber eines Mopedausweises sich ärztlich untersuchen lassen und die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde erbringen müssen, andernfalls bei Rechtskraft dieses Aufforderungsbescheides eine Entziehung der Lenkberechtigung oder ein Lenkverbot von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen bis zur Befolgung der Anordnung zu erfolgen hat (Paragraph 24, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz eins, FSG), wurde eine Spezialnorm zu Paragraph 19, AVG geschaffen. Es war daher rechtswidrig, den Berufungswerber zur Feststellung seiner geistigen und körperlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit der Androhung zu laden, ihn bei Nichtbefolgung zwangsweise vorführen zu lassen. Dies allein führte bereits zur Aufhebung des angefochtenen Ladungsbescheides. Siehe hierzu die gleich lautende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur früheren Rechtslage nach Paragraph 75, Absatz 2, KFG bzw. Paragraph 26, Absatz 5, FSG, nämlich VwGH 27.11.2001, Zl. 2001/11/0307, und 30.01.1996, Zl. 95/11/0363, welche auf Grund der im Wesentlichen gleichen Formulierung des Paragraph 24, Absatz 4, FSG auf das nunmehr geltende Führerscheingesetz zu übertragen ist.

Schlagworte

Ladungsbescheid Aufforderung Androhung zwangsweise Vorführung Spezialnorm

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at